

2020

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen und Ehrungen**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

08.12.2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen

Zur Stärkung von Gemeinschaft und Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 00.00.2020 (**Beschluss-Nr.: 2020-BV-115**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen

erlassen:

§ 1


Geltungsbereich


- (1) Die Stadt Zörbig gewährt Jubiläumszuwendungen und Ehrengaben. Diese werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 2

Jubiläumszuwendungen und zentrale Veranstaltungen







- (1) Für Ortsjubiläen anlässlich des nachweislichen Bestehens wird bei jedem Vierteljahrhundert dem Träger von Veranstaltungen und Projekten eine Zuwendung gewährt. Die Höhe wird wie folgt gestaffelt:

 2.000 EUR bei Ortsteilen bis 1.000 Einwohner im Jubiläumsjahr und

 3.000 EUR bei Ortsteilen über 1.000 Einwohner im Jubiläumsjahr.





Die Mittel werden aus der Kostenstelle „Aufwendungen für zentrale Stadtfeste“ entnommen.

- (2) Die Zuwendung für Vereine und Verbände ist in unterschiedlich hohe Sockelbeträge aufgeteilt. Sie beläuft sich wie folgt, beginnend mit

 100 EUR beim	25-jährigen Jubiläum
 200 EUR beim	50-jährigen Jubiläum
 300 EUR beim	75-jährigen Jubiläum
 500 EUR beim	100-jährigen Jubiläum
 600 EUR beim	125-jährigen Jubiläum
 700 EUR beim	150-jährigen Jubiläum

Die Höchstgrenze des Betrages ist auf 700 EUR auch für weiterfolgende Jubiläen festgelegt.

- (3) Für die Bewilligung einer Jubiläumszuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Anlage 1) sowie ggf. eines Nachweises zum Bestehen. Der Antrag ist bis zum 31.07. des Vorjahres durch den Leiter der Einrichtung bzw. dem Vorsitzenden des Vereins oder Verbandes bei dem verantwortlichen Fachbereich der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Die Zuwendung wird nur gewährt, sofern sie für eine entsprechende Festveranstaltung oder einer anderen Aktion in Zusammenhang mit dem Jubiläum verwendet wird. Der Zuwendungszweck ist im Antrag zu benennen.
- (5) Schulen, Kindertagesstätten Ortsfeuerwehren und andere Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zörbig erhalten zur Ausgestaltung eines Jubiläumsfestes Mittel nach Absatz 2. Die Mittel sind im Rahmen der Mittelanmeldung im Haushalt der Einrichtung zu planen.
- (6) Veranstaltungen mit zentraler Bedeutung für die Stadt Zörbig werden wie folgt unterstützt:

 1.000 EUR	für Curbici Veterano,
 1.000 EUR	für Erntedank-Fest
 1.000 EUR	für Tag der Ortschaften und
 1.500 EUR	für Schloßweihnacht.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Zörbig kann lebenden Personen, die sich um die Stadt bzw. deren Ortschaften besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes als höchste Auszeichnung der Stadt ehren.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes

- ✚ politisches,
- ✚ kommunalpolitisches,
- ✚ soziales,
- ✚ kulturelles
- ✚ sportliches,
- ✚ künstlerisches oder
- ✚ mitmenschliches Engagement

in außerordentlicher Weise in der Stadt Zörbig verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Zörbig gemehrt haben.

(3) Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie der Bürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich bei dem verantwortlichen Fachbereich der Stadt Zörbig einzureichen und zu begründen.

Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Zörbig in nichtöffentlicher Sitzung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Dabei sind insbesondere die Kriterien des § 4 (3) sowie folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- ✚ Langjährige, mindestens 10 Jahre, verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in einem Vorstand einer kommunalen Gesellschaft, eines Zweckverbandes oder Unterhaltungsverbandes als Vertreter der Stadt Zörbig, ihrer Ortschaften bzw. der bis zur Bildung der Stadt Zörbig selbständigen Gemeinden,
- ✚ Vollbringung eines verdienstvollen Lebenswerkes (z.B. Erstellung von Orschroniken über Jahrzehnte, etc.),
- ✚ sportlich herausragende Leistungen (Rekorde, erfolgreiche Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen bedeutenden Wettbewerben, etc.),
- ✚ Kulturschaffende, die das kulturelle Leben der Stadt Zörbig in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen,
- ✚ Personen, die in besonders herausragender Weise zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens beitragen.





- (5) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird ausschließlich an lebende Personen verliehen, die nicht zwingend Bürger oder Einwohner der Stadt Zörbig sein müssen. Eine Verleihung posthum ist ausgeschlossen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den Stadtratsvorsitzenden und dem Bürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Stadt Zörbig“.

- (7) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen. Die / Der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Zörbig und trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Zörbig ein.

§ 4

Ehrenmedaille

- (1) Das ehrenamtliche Engagement in der Stadt Zörbig hat einen besonderen Stellenwert. Aus diesem Grund können insgesamt bis zu drei Personen, Personengruppen oder Vereine jährlich, die sich in und für die Stadt Zörbig verdient gemacht haben, mit der „Ehrenmedaille für besondere Verdienste“ geehrt werden. Zur Medaille wird eine Ehrenurkunde ausgereicht. Die vorgeschlagenen Personen, Personengruppen oder Vereine müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Zörbig haben. Eine Verleihung posthum ist ausgeschlossen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Der Vorschlag ist entsprechend des Vordruckes (Anlage 2) bis zum 28.02. für das laufende Jahr einzureichen.
- (3) Aus den eingereichten Vorschlägen wählt der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorschlag durch den Bürgermeister die drei Preisträger aus. Eine Vorprüfung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich. Hierbei soll u.a. folgender Maßstab dienen:
 -  Dauer und Stetigkeit des Engagements unter Beachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse (mindestens 5 Jahre),
 -  Bereicherung bzw. Mehrwert (Umfang und Bedeutung) für eine Vielzahl von Einwohnern,
 -  Intensität des persönlichen Einsatzes,
 -  Umfang und Grad der Eigeninitiative,

- Signal- und Beispielwirkung für andere,
 - Ehrenamtlichkeit des Wirkens (außerhalb der beruflichen Tätigkeit) und
 - bereits gewährte öffentliche Ehrungen.
- (4) An dieselbe Person wird die Ehrenmedaille der Stadt Zörbig nur einmal bzw. frühestens nach fünf Jahren erneut verliehen.
- (5) Die Preisträger werden im Zörbiger Boten veröffentlicht. Zudem werden sie zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen.

§ 5

Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zörbig“

- (1) Mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zörbig“ können darüber hinaus geehrt werden,
- Personen, die sich um die Stadt Zörbig verdient gemacht haben,
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - Personen, denen das Ehrenbürgerrecht nach § 3 verliehen wurde,
 - Repräsentanten aus Politik, Sport, Wirtschaft und Wissenschaft oder
 - Vertreter und Gästegruppen der Partnerstadt.
- (2) Die Auszeichnung mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zörbig“ obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (3) Die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zörbig“ erfolgt in angemessener Form.

§ 6

Sonstige Ehrungen und Zuwendungen

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung, weitere Ehrungen, z.B. Ehrenurkunden oder Ehrengeschenke, für gesellschaftliches Engagement vorzunehmen. Hierbei können Persönlichkeiten und Akteure des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt ausgezeichnet werden.
- (2) Es wird jährlich eine „Danke-Veranstaltung“ für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig organisiert.

- (3) Des Weiteren soll jährlich eine Veranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes stattfinden. Zu dieser sollen die Ehrungen nach §§ 3, 4 und 9 (3) und (4) dieser Satzung erfolgen.



§ 7

Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden

- (1) Persönlichkeiten, die bereits verstorben sind und die sich zu Lebzeiten über einen längeren Zeitraum, der mindestens 15 Jahre umfasst, ehrenamtlich engagiert und sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann eine Ehrung dadurch erwiesen werden, dass öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder öffentliche Einrichtungen sowie auch einzelne Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen nach ihnen benannt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie der Bürgermeister. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat mit einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in öffentlicher Sitzung.

§ 8

Ehrenbezeichnungen für Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadratsmitglieder, Ehrenbeamte, Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortschaftsrates insgesamt mindestens 15 Jahre, mit und ohne Unterbrechung, ihr Mandat oder Amt ausgeübt und sich damit in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Zörbig verdient gemacht haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:
- | | |
|--|-----------------------------|
|  für Stadträte | Ehrenstadträtin / rat |
|  für Ortschaftsratsmitglieder | Ehrenortschaftsrätin / rat. |
- (2) Die zu verleihende Ehrenbezeichnung gemäß Absatz 1 soll sich nach dem Mandat oder Amt richten, das zeitlich am längsten ausgeübt worden ist.
- (3) Die Zeit als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter oder Wahlbeamter in einer Ortschaft, die in die Stadt Zörbig eingegliedert worden ist, ist in die Zeit nach Absatz 1 einzurechnen.
- (4) Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und durch die / den zuständige/n Ortsbürgermeister / in mit der Überreichung einer Urkunde.
- (5) Die mit einer Ehrenbezeichnung Ausgezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Zörbig eingeladen.

- (6) Eine Ehrenbezeichnung kann durch Beschluss des Stadtrates (zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates) wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 9

Aberkennung der Ehrung

Erweist sich eine geehrte Person, Personengruppe oder Verein der Ehrung unwürdig, so kann diese aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Wurde die Aberkennung beschlossen, nimmt der Bürgermeister die Ehrenurkunde und gegebenenfalls die Verleihungsinsignien zurück.

§ 10

Alters- und Ehejubilare





- (1) Die Ortsbürgermeister besuchen Altersjubilare ab dem 80. und 85. Geburtstag. Es werden Blumen oder Sachgeschenke im Wert von max. 10 EUR überreicht. Sollte der Besuch der Ortsbürgermeister nicht erwünscht sein, kann dieser im Bereich Pass- und Meldewesen abgesagt werden. Jubilare, die keinen Besuch der Ortsbürgermeister wünschen, erhalten nur eine Glückwunschkarte.
- (2) Zum 90., 95, und 100. Geburtstag und ab dann jährlich überreichen die Ortsbürgermeister Blumen bzw. Sachgeschenke im Wert von max. 15 EUR.
- (3) Goldene, Diamantene, Eiserne (usw.) Hochzeitspaare erhalten Blumen oder Sachgeschenke im Wert von max. 20 EUR und eine Ehrenurkunde der Landesregierung Sachsen-Anhalt, sofern sie dies wünschen. Die Gratulation erfolgt in Vertretung des Bürgermeisters durch die Ortsbürgermeister.
- (4) Alters- und Ehejubilare, gem. Abs. 1-3, werden im Zörbiger Boten veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann im Einwohnermeldeamt widersprochen werden.
- (5) Über den Besuch weiterer Jubilare entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 11

Unternehmen

- (1) Bei Firmeneröffnungen wird ein Blumengeschenk im Wert von max. 15 EUR überreicht.

- (2) Die Zuwendung bei Firmenjubiläen wird als Blumen- oder Sachgeschenk im Wert von max. 25 EUR gewährt. Eine Zuwendung erfolgt erstmalig zum 25-jährigen Firmenjubiläum und dann aller 25 Jahre. Maßgeblich ist die Eintragung im Gewerberegister. Die Gratulation erfolgt durch den Bürgermeister. Firmenjubiläen werden im Zörbiger Boten veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann widersprochen werden.
- (3) Unternehmen, die die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig unterstützen, können als „Förderer der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden. Voraussetzung ist eine mindestens 5-jährige regelmäßige Unterstützung durch Sach- bzw. Dienstleistungen oder die Gewährung von Spenden. Die Auszeichnung erfolgt mittels Ehrenurkunde und Ehrenschild und ist von der Stadtwehrleitung mit ausführlicher Darlegung der Auszeichnungsvoraussetzungen zu beantragen. Die Preisträger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen.
- (4) Unternehmen, die die Stadt Zörbig allgemein durch Sach- bzw. Dienstleistungen oder die Gewährung von Spenden regelmäßig und ununterbrochen unterstützen können wie folgt ausgezeichnet werden:

 5-jähriges Engagement	Unternehmer-Medaille in Bronze,
 10-jähriges Engagement	Unternehmer-Medaille in Silber,
 15-jähriges Engagement	Unternehmer-Medaille in Gold,
 20-jähriges Engagement	Unternehmer-Medaille in Platin.

Dazu wird eine Ehrenurkunde und das Siegel „Partner der Stadt“ ausgereicht Die Preisträger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen. Zudem

§ 12

Schülerförderung

- (1) Die beste Schülerin oder der beste Schüler des Abschlussjahrganges der Grundschule Zörbig und Grundschule Löberitz erhält je eine Jahresmitgliedschaft für die Stadtbibliothek Zörbig sowie eine Ehrenurkunde.
- (2) Die beste Schülerin oder der beste Schüler des Abschlussjahrganges der Sekundarschule Zörbig erhält eine Zuwendung i. H. v. 30 EUR sowie eine Ehrenurkunde.

§ 13

Kranzspenden und Nachrufe

- (1) Im Sterbefall soll bei ab dem Jahr 2004 aktiven und wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenen Bediensteten ein Nachruf im Mitteilungsblatt erscheinen. Gleiches soll in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter bei Feuerwehrmitgliedern erfolgen. Auch für ehemalige Bürgermeister und Ortsbürgermeister (ab dem 03.10.1990), für ehemalige Stadträte (ab dem Jahr 2004) sowie für Ehrenbürger, Preisträger der Ehrenmedaille und sonst verdiente und herausragende Persönlichkeiten der Stadt Zörbig erscheint ein Nachruf im Mitteilungsblatt.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 wird ein Kranz bzw. Blumengebinde im Wert von max. 60 EUR niedergelegt bzw. auf Wunsch der Angehörigen eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen vom 27.02.2013 sowie die Richtlinie der Stadt Zörbig über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen vom 01.05.2010 außer Kraft.

Zörbig, 25.11.2020

(Siegel)

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Anlage 1 - Antrag für Jubiläumszuwendungen (§ 2)

Stadt Zörbig
Markt 12
06780 Zörbig
Telefon: 034956 / 60-0
Telefax: 034956 / 60-111
E-Mail: info@stadt-zoerbig.de

Antrag für Jubiläumszuwendungen

Der Zuwendungsantrag ist vor dem geplanten Jubiläum, jedoch **spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres** einzureichen.

1. Antragsteller

Name der Einrichtung bzw. Verein, Anschrift, Verantwortlicher für Festveranstaltung bzw. Aktivität, Telefon

2. Name der Jubiläumsveranstaltung

3. Verwendungszweck

Kurze Darstellung der geplanten Veranstaltung/Projekt/Aktion in Zusammenhang mit dem Jubiläum (bei Bedarf ausführliche Darstellung, Extrablatt verwenden):

4. Begründung bzw. Nachweis des Jubiläums

Kurze Darstellung der geplanten Veranstaltung/Projekt/Aktion in Zusammenhang mit dem Jubiläum (bei Bedarf ausführliche Darstellung, Extrablatt verwenden):

Es wird eine Zuwendung in Höhe von Euro beantragt.

Zörbig, _____

rechtsverbindliche
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 - Vorschlag für Ehrenbürgerschaft (§ 3)

Stadt Zörbig
Markt 12
06780 Zörbig
Telefon: 034956 / 60-0
Telefax: 034956 / 60-111
E-Mail: info@stadt-zoerbig.de

Vorschlag für Ehrenbürgerrecht

Der Vorschlag ist **spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres** bei der Stadt Zörbig einzureichen.

(Ein Rechtsanspruch auf der Verleihung des Ehrenbürgerrechts besteht nicht).

1. Vorschlagender

Name, Anschrift, Telefon, Mail-Adresse

2. Vorgeschlagener

Name, Anschrift, Telefon, Mail-Adresse

3. Begründung

Ausführliche Darstellung des Engagements für das Wohl der Stadt Zörbig. (Bitte weitere Begründung auf Extrablatt):

Zörbig, _____

rechtsverbindliche
Unterschrift des Vorschlagenden

Anlage 3 - Vorschlag für Ehrenmedaille (§ 4)

Stadt Zörbig
Markt 12
06780 Zörbig
Telefon: 034956 / 60-0
Telefax: 034956 / 60-111
E-Mail: info@stadt-zoerbig.de

Vorschlag für Ehrenmedaille

Der Vorschlag ist **spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres** bei der Stadt Zörbig einzureichen.

(Ein Rechtsanspruch auf der Verleihung der Medaille besteht nicht).

4. Vorschlagender

Name, Anschrift, Telefon, Mail-Adresse

5. Vorgeschlagener

Name, Anschrift, Telefon, Mail-Adresse

6. Begründung

Ausführliche Darstellung des Engagements für das Wohl der Stadt Zörbig. (Bei Bedarf Extrablatt verwenden):

Zörbig, _____

rechtsverbindliche
Unterschrift des Vorschlagenden